

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2618**

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

**Staatssekretär**

Kiel, 25. November 2007

**Vorlage des MWV i.S. „Aufgabenübertragung im Rahmen des  
Zukunftsprogramms Wirtschaft“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus den anliegenden Unterlagen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ergeben sich die Aufgabenbereiche, die im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft auf die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) übertragen werden sollen. Ich übersende die Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Über den  
Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Kiel, 15. November 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beabsichtigt, einen Teil der im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW) anfallenden Aufgabenbereiche, wie schon im operationellen Programm per Kabinettsbeschluss festgelegt, auf die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) zu übertragen. Die einzelnen Aufgabenbereiche, die für die Übertragung vorgesehen sind, können Sie dem in der Anlage beigefügten Vertragsentwurf entnehmen.

Als Ergebnis intensiver Vertragsverhandlungen nach VOL/A wurde der beigefügte Vertragsentwurf erarbeitet und mit allen Beteiligten abgestimmt.

Hinsichtlich der Kostenregelung möchte ich darauf hinweisen, dass die in § 7 des Vertrages vorgesehenen vom Land zu erbringenden Kostenerstattungsbeträge sicher gestellt sind und anteilig mit Mitteln der Technischen Hilfe aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis des Realkostenprinzips, so dass die WTSH verpflichtet ist, alle tatsächlich angefallenen Kosten nachzuweisen.

Den zwischen den Beteiligten abgestimmten Vertrag zur Übertragung von Aufgaben auf die WTSH übersende ich Ihnen daher zur Kenntnis.

Das Finanzministerium und der Landesrechnungshof wurden vorab über den Vertrag in Kenntnis gesetzt. Mit diesem zweiten Vertrag, neben dem mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein, liegt der letzte Baustein zur Umsetzung des Zukunftsprogramms vor und mit der programmatischen Umsetzung der innovativen Projekte kann begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Austermann

## **Vertrag zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,

- nachstehend „MWV“ genannt -

und

die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachstehend „WTSH“ genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **Präambel**

Das Land bündelt im „Zukunftsprogramm Wirtschaft“, ZPW,

- die Förderung der Europäischen Kommission aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“,
- die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA),  
sowie
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Dieser Vertrag regelt die Übertragung wesentlicher damit verbundener Förderaufgaben auf die WTSH.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung von EFRE-Mitteln bildet er gleichzeitig die Vereinbarung nach den Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (nachfolgend: VO 1083/2006) und Art. 12 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (nachfolgend: VO 1828/2006) zwischen dem Land und der WTSH als zwischengeschalteter Stelle. Das MWV ist hinsichtlich der EFRE-Mittel Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde. Die WTSH wird als zwischengeschaltete Stelle unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde tätig.

Darüber hinaus ist die Errichtung, Nutzung und Pflege eines Datenerfassungssystems (nachstehend „Projektförderdatenbank FördPro“) Gegenstand dieses Vertrages, sowie gemeinsam mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) die Einrichtung, Nutzung und Pflege einer elektronischen Schnittstelle zur IB zwecks vereinfachten Datenimports in die Förderdatenbank der Investitionsbank (nachstehend „Förderdatenbank IB“).

Schließlich regelt er die weitere Abwicklung der Förderung aus dem Übertragungsvertrag vom 28. April 2000 zwischen dem MWV und der damaligen Technologie-Transfer-Zentrale (ttz) durch die WTSH, die nicht Bestandteil des ZPW ist; die Abwicklung von ergänzender Förderung mit Landes- und GA-Mitteln nach diesem Vertrag, sofern die Förderung auf Basis von hierzu erlassenen Richtlinien erfolgt.

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

(1) Das MWV überträgt gemäß § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) und Art. 59 Abs. 2 der VO 1083/2006 i.V.m. Art. 12 Satz 1 der VO 1828/2006 auf die WTSH als zwischengeschaltete Stelle, die Durchführung folgender Förderaufgaben:

- a) die Durchführung (Beratung, Bewilligung und Abwicklung) der Förderung von Innovationen in Betrieben im Rahmen des ZPW,
- b) die Abwicklung der innovativen Vorhaben im Rahmen des ZPW. Die Abwicklung durch die WTSH beginnt mit der Abgabe des dem Projektträger durch die zuständigen Stellen des Landes erteilten Bewilligungsbescheides an die WTSH
- c) die weitere Abwicklung der Förderung aus dem Übertragungsvertrag vom 28. April 2000, sofern die Förderung auf Basis von Richtlinien erfolgt und
- d) die weitere Durchführung von Förderung mit anderen als EFRE-Mitteln außerhalb des ZPW, sofern die Förderung nach hierzu erlassenen Richtlinien erfolgt.

(2) a) Die Übertragung nach Absatz (1) a) erstreckt sich gemäß dem Operationellem Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 (CCL Nr.: 2007DE162PO003) u. a. auf die  
Prioritätsachse 1 (Wissen und Innovationen stärken)

### Handlungsfeld 3

#### Förderung von Innovationen in Betrieben

- Förderung der KMU bei betrieblichen Innovationen
- Umweltinnovationen
- Innovationsassistent

(2) b) Die Übertragung nach Absatz (1) b) erstreckt sich gemäß dem Operationellem Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 u. a. auf die Prioritätsachse 1 (Wissen und Innovationen stärken) mit dem Handlungsfeld 1

Investitionen in FuE- Infrastrukturen sowie Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft

- FuE- Infrastrukturen
- Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft
- Förderung von Verbundprojekten
- Förderung von Kompetenzzentren

sowie aus dem

#### Handlungsfeld 2

Verbesserung der Wissensvermittlung und des Wissenstransfers

- wissenschaftliche Weiterbildung

(3) Auf der Grundlage dieses Vertrages kann die WTSH mit der Durchführung oder Abwicklung weiterer Förderaufgaben beauftragt werden.

(4) Das MWV verleiht der WTSH die Befugnis, die Aufgabenerfüllung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

(5) Das MWV übt gemäß § 20 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) die Fachaufsicht über die WTSH aus. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung durch die WTSH. Im Rahmen dieser Aufsicht ist das Ministerium berechtigt, von der WTSH Berichterstattung und Vorlage von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und Weisungen zu erteilen. Das Ministerium behält sich vor, bei Nichtbefolgen der Weisungen anstelle der WTSH selbst tätig zu werden (Selbsteintrittsrecht). Zuständig für die Ausübung der Fachaufsicht ist das für den Aufgabenübertragungsvertrag zuständige Referat des MWV.

(6) Die der WTSH übertragenen Aufgaben ergeben sich aus der Anlage 1, die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des EFRE aus der Anlage 2 dieses Vertrages.

## § 2

### **Aufgabenausführung durch die WTSH im Rahmen der Durchführung und Abwicklung**

(1) Die WTSH verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes, insbesondere der Landeshaushaltsordnung (LHO), unter Beachtung auch des Beihilfe- und Vergaberechts und des Gleichbehandlungsgrundsatzes durchzuführen.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist Einvernehmen mit den zuständigen Fachreferaten herzustellen, Fälle von fachspezifischer Bedeutung können den zuständigen Fachreferaten zur Zustimmung vorgelegt werden.

(3) Sofern die WTSH Bewilligungsstelle ist, bewilligt sie die Fördermittel auf der Grundlage der für die Förderprogramme geltenden Vorschriften des Landes in der jeweils geltenden Fassung. Die WTSH handelt im eigenen Namen für Rechnung des Landes in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben ergeben sich aus Anlage 1, Nr. 1 bis Nr. 46 und Anlage 2.

(4) Ist die WTSH nicht Bewilligungsstelle, sondern nur für die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung zuständig, obliegen ihr die in der Anlage 1, Nr. 14 bis Nr. 46, sowie Anlage 2 beschriebenen Aufgaben.

(5) Ist die WTSH nicht Bewilligungsstelle, ist vor Entscheidung der WTSH über die Verlängerung von Bewilligungszeiträumen, die Zustimmung der für die Bewilligung zuständigen Stellen über das Koordinierungsreferats für das ZPW einzuholen. Änderungsbescheide von grundsätzlicher Bedeutung legt die WTSH den zuständigen Fachreferaten vor Abgang zur Zustimmung vor. Die Erteilung der Bescheide durch die WTSH erfolgt im eigenen Namen für Rechnung des Landes.

(6) Die WTSH übernimmt zur Durchführung der nach diesem Vertrag übertragenen Förderaufgaben die durch die zuständigen Fachreferate übersandten Förderakten in ihren Räumen zur Aufbewahrung. Die WTSH stellt den zuständigen Stellen des Landes und der EU diese Förderakten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.

## § 3

### **Dateneingabe, Programmierung, technischer Support**

#### (1) Projektförderdatenbank FördPro

a) Die WTSH entwickelt, betreibt und pflegt gem. Anlage 1, Nr. 36, eine zentrale Projektförderdatenbank, in der die relevanten Daten der durch die WTSH durchgeführten und abgewickelten Fördermaßnahmen auf Projektebene gespeichert werden.

b) Im Bereich der der WTSH zur Durchführung übertragenen Aufgaben erfolgt die Eingabe der Daten in die „Projektförderdatenbank FördPro“ der WTSH durch die WTSH.

c) Im Bereich der zur Abwicklung übertragenen Aufgaben erfolgt die Ersteingabe der Daten durch die fachlich zuständigen Referate. Die Freigabe erfolgt durch das Koordinierungsreferat.

d) Es wird sichergestellt, dass das MWV mit personengebundenen Rechten für die Dateneingabe und –auswertung online auf die Projektförderdatenbank zugreifen kann.

#### (2) Förderdatenbank der IB

In der von der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu errichtenden Förderdatenbank werden die für die Abwicklung der Förderung und die Durchführung der Berichtspflichten und Auswertungen benötigten Daten für die geförderten Projekte gespeichert, insbesondere

- a) die Daten des Bewilligungsbescheides (Grunddaten),
- b) alle Daten, die sich nach Bewilligung im Rahmen von Änderungsbescheiden ergeben,
- c) die zu erfassenden Ist-Werte bei den einzelnen Indikatoren,
- d) alle Zahlungsvorgänge / Mittelabrufe,
- e) die tatsächlich entstandenen Projektausgaben und
- f) der Stand der Verwendungsnachweisprüfungen.

Im Bereich der der WTSH übertragenen Aufgaben stellt die WTSH der IB die für den Betrieb und die Pflege der „Förderdatenbank IB“ notwendigen Projektdaten auf Basis der tatsächlichen Eingabefelder, an einer Schnittstelle gemäß Abs. (3) zur Verfügung.

(3) Schnittstelle zur IB

Entsprechend Anlage 1, Nr. 36, sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Datenübergabe an die IB auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden soll. Diese Schnittstelle wird gemeinsam durch die WTSH und die IB errichtet, betrieben und gepflegt. Solange diese elektronische Schnittstelle nicht erstellt und eingerichtet ist, erfolgt die Übergabe der Daten manuell. Die Übermittlung der erforderlichen Daten erfolgt ohne Verzögerung.

(4) Die WTSH führt bei der Datenerfassung, insbesondere bei der Eingabe von Indikatoren (Ist-Werte), eine Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle durch. In Zweifelsfällen führt die WTSH eine Klärung in Abstimmung mit dem zuständigen Förderreferat herbei.

## § 4

### **Mittelbewirtschaftung**

(1) Das Land weist der WTSH die Fördermittel zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Zuständige Kasse ist die Landeskasse Schleswig-Holstein. Die WTSH ist an das Online-SAP/r3-Verfahren des Landes angeschlossen. Die Fördermittel sind nach den dafür maßgebenden Vorschriften (insbesondere der LHO) zu bewirtschaften.

(2) Bei der Bewirtschaftung von EU-Mitteln ist darauf zu achten, dass diese erst ausgezahlt werden, wenn Mittel in ausreichender Höhe tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Vorfinanzierung mit Landesmitteln ist nicht zulässig.

(3) Dem MWV sind auf Anforderung vorbereitende Unterlagen für den Jahresabschluss und ggf. für die Landeshaushaltsrechnung vorzulegen, insbesondere eine titelbezogene Meldung über den Bewilligungs- und Auszahlungsstand getrennt nach Landes-, GA- und EU-Mitteln. Bis zum 5. Dezember eines jeden Jahres erfolgt eine maßnahmenbezogene Meldung über verbleibende Bindungen am Jahresende getrennt nach Landes-, GA- und EU-Mitteln.

(4) Der WTSH werden mit diesem Vertrag die Befugnisse zur Durchführung von Niederschlagung, Stundung und Erlass von Rückforderung gem. § 59 LHO mit den dort genannten oder durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese über das zuständige Fachministerium des Landes einzuholen.

## **§ 5**

### **Überwachung des Mittelabflusses**

Zur Sicherstellung eines zügigen Mittelabflusses, insbesondere zur Vermeidung eines drohenden automatischen EFRE-Mittelverfalls nach den Art. 93 ff VO 1083/2006, führt die WTSH mindestens zweimal jährlich zum 30.04. und 31.08. eines Jahres in Abstimmung mit den Fachreferaten des MWV ein Abfrage- und Erinnerungsverfahren bei den Projektträgern mit zögerlichem Mittelabfluss durch.

Diese Ergebnisse werden den jeweils zuständigen Fachreferaten, dem Koordinierungsreferat und dem EU-Referat zur Verfügung gestellt.

Nach Auswertung der Ergebnisse nimmt die WTSH zu offenen Fragen Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat auf, das in Abstimmung mit dem Projektträger eine Lösung herbeiführt.

## **§ 6**

### **Jour Fixe**

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßig einen Jour Fixe abhalten; die Termine und die genaue Teilnehmerzahl werden zwischen dem für den Aufgabenübertragungsvertrag zuständigen Referat und den Fachreferaten und der WTSH abgestimmt.

(2) Der Jour Fixe dient der Erörterung grundsätzlicher und bei Bedarf auch einzelfallbezogener Fragen im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben sowie etwaiger Mängel in der Aufgabenausführung. Bei von der WTSH zu vertretenden Mängeln werden sich die Parteien über die Art und Weise der Beseitigung einigen.

## **§ 7**

### **Kostenerstattung**

(1) Die WTSH erhält für ihre Leistungen aus diesem Vertrag eine Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Es gilt das Realkostenprinzip entsprechend der Erstattungspraxis bei EU-Mitteln. Von der WTSH können nur Kosten entsprechend der

Kalkulation vom 04.07.2007 und der dazugehörigen Annahmen/Schlüssel geltend gemacht werden. Das MWV wird folgende Mittel als Kostenrahmen bereitstellen:

in 2007	74.018,88 €
in 2008	1.055.041,22 €
in 2009	1.234.280,75 €
in 2010	1.253.609,77 €
in 2011	1.254.695,97 €
in 2012	1.235.384,03 €
in 2013	1.091.933,37 €
in 2014	617.093,47 €
in 2015	432.966,09 €
in 2016	186.797,74 €

(2) Der Kostenrahmen ist von der WTSH einzuhalten. Abweichungen von den Einzelpositionen der Kalkulation innerhalb des Kostenrahmens innerhalb eines Jahres über 10% einer Einzelposition hinaus, bedürfen der Zustimmung des MWV.

(3) Die Kostenerstattung leistet das Land auf Anforderung der WTSH monatlich.

(4) Die Vertragsparteien werden während der Vertragslaufzeit in einem zweijährigen Rhythmus überprüfen, ob die jährlichen Kostenerstattungen angepasst werden müssen. Die erste Überprüfung erfolgt spätestens bis zum 01.10.2009. Der folgende Prüfungstermin wird nach Durchführung des ersten Termins vereinbart.

(5) Für die erforderlichen Anpassungen der Projektförderdatenbank FördPro nach § 3 erhält die WTSH einen Kostenerstattungsbeitrag in Höhe von bis zu 100.000,- €, je nach Höhe der tatsächlichen Kosten. Die Anforderung des Kostenerstattungsbeitrages erfolgt nach funktionsfähiger Bereitstellung.

## **§ 8**

### **Vertraulichkeit, Wettbewerbsneutralität und Datenschutz**

(1) Die WTSH verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung der Förderung erworbenen Kenntnisse in ihrem Haus streng vertraulich zu behandeln.

(2) Die WTSH stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass von allen im Zusammenhang mit der Aufgabenausführung erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen nur so Gebrauch gemacht werden kann, dass Antragstellerinnen und Antragstellern sowie Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern keine wettbewerblichen oder schutzrechtlichen Nachteile entstehen.

(3) Die WTSH trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verpflichtungen zur Wettbewerbsneutralität und Vertraulichkeit nachkommen.

(4) Die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) gelten nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes auch für die WTSH und sind somit von ihr zu beachten.

## **§ 9**

### **Gewährleistung und Haftung**

(1) Die WTSH steht dem MWV und den von ihr beratenen und betreuten Unternehmen und Einrichtungen dafür ein, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausübt.

(2) Werden bei der Ausführung dieses Vertrages Dritten Schäden zugefügt, so ist die WTSH in Abstimmung mit dem MWV für die ordnungsgemäße Abwicklung der Schadensfälle verantwortlich.

(3) Wenn in einem Jour Fixe nach § 6 des Vertrages keine Verständigung über die Art und Weise einer Beseitigung von durch die WTSH zu vertretender Mängel oder nach Verständigung keine Mängelbeseitigung erfolgt, kann die Kostenerstattung (§ 7) durch das MWV gekürzt werden.

## **§ 10**

### **Prüfungs- und Einsichtsrechte; Benachrichtigungspflichten**

(1) Die zuständigen Stellen des Bundes, des Landes und der EU sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Rahmen dieses Vertrages von der WTSH anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung sowohl bei der WTSH als auch beim Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Die WTSH hat im Rahmen dieses Vertrages die vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten für die vorgenannten Stellen für Prüzzwecke bereitzuhalten und bis zum Vertragsende entsprechend den maßgebenden Vorschriften aufzubewahren (vgl. auch § 14 Abs. 2).

(3) Die WTSH unterrichtet unverzüglich die zuständigen Stellen des Landes über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges einzuschalten.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird. Sie haben alles zu veranlassen, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit unverzüglich zu beheben und die unwirksame durch eine zulässige Regelung zu ersetzen.

## **§ 12**

### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Kiel.

## **§ 13**

### **Kündigung**

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

(2) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Zum Kündigungszeitpunkt ist die WTSH verpflichtet, alle Daten zu sichern und mit zugehörigen Datenträgern in einem verwertbaren Format an das Land herauszugeben. Das Format der Datenträger wird zwischen dem MWV und der WTSH abgestimmt.

## § 14

### **Inkrafttreten und Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.12.2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt dieser Vertrag an die Stelle des Vertrages vom 28. April 2000. Der Vertrag endet am 31.12.2016.

(2) Die WTSH verpflichtet sich, auf Wunsch des Landes auch über das Vertragsende hinaus die Abwicklung gewährter Fördermittel, insbesondere

- die Überwachung von Zweckbindungen und Auflagen,
- die Speicherung der Daten und
- die Aufbewahrung der Akten

vorzunehmen. Sie erhält hierfür vom Land einmalig zum 31.12.2016 einen ihrem voraussichtlichen Aufwand entsprechenden Kostenerstattungsbetrag.

Kiel, den

Kiel, den

---

Land Schleswig-Holstein  
Der Minister für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr

---

Wirtschaftsförderung und  
Technologietransfer Schleswig-  
Holstein GmbH  
Der Geschäftsführer

## Anlage 1

### **Übersicht über die zu übernehmenden Aufgaben/Arbeiten nach Aufgabenübertragungsvertrag:**

#### **Antragsverfahren**

1. Antragsakquisition
2. Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen der übertragenen Förderaufgaben
3. Beratung über alternative Fördermöglichkeiten
4. Unterstützung der Antragstellerinnen und Antragsteller bei alternativen Fördermöglichkeiten
5. Entgegennahme von Förderanfragen / Projektskizzen, Bewertung der Skizzen (technisch, kaufmännisch, formal)

#### **Bewilligung**

6. Entgegennahme von Anträgen, Überprüfung der formalen Antragserfordernisse, der Antragsberechtigung und der übrigen Fördervoraussetzungen
7. Inhaltliche Prüfung, Bewertung und Beurteilung der Anträge
8. Anforderung von Angaben und Unterlagen im Rahmen der Antragsbearbeitung
9. Erfassung und Pflege der Förderfalldaten
10. Fertigen von Bewilligungsvermerken
11. Erteilung von Zuwendungsbescheiden
12. Festlegung der Haushaltsmittel
13. Mitarbeit bei der Erstellung von Presseinformationen im Rahmen von Bescheidübergaben

#### **Abwicklung**

14. Fachbegleitung laufender Fördervorhaben (Beratung zu technischen Fragestellungen, Vermittlung zu Kooperationspartnern)
15. Controlling & Monitoring laufender Fälle hinsichtlich inhaltlicher Vorgaben Meilensteine, etc.
16. Controlling & Monitoring laufender Fördervorhaben hinsichtlich verwaltungsseitiger Vorgaben – Vergaben, Publizität, Indikatoren, Berichte etc.
17. Controlling & Monitoring laufender Fördervorhaben
18. Selbständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel

19. Prüfung von Erstattungsanträgen (sachlich, inhaltlich, rechnerisch), anhand von Originalbelegen, Auszahlung der Zuwendungsmittel
20. Erteilung von Änderungsbescheiden
21. Prüfung der Verwendungsnachweise nach Maßgabe der LHO und die sich daraus ergebenden Folgetätigkeiten insbesondere stichprobenartiger örtlicher Erhebung
22. Rückforderung ausgezahlter Zuwendungsbeträge, Erhebung von Zinsen und Abführung der eingegangenen Mittel an das Land
23. Bei GA Mitteln auch direkte Rückführung von Rückzahlungen an den Bund; unverzügliche Anforderung der Bundesanteile im Zahlungsfall
24. Sammlung und Aufbereitung von Informationen über die jeweils geförderte Maßnahme, Durchführung von Erfolgskontrollen und Berichterstattung an das Land

### **Nachhaltigkeit**

25. Prüfung der Zweckbindung auch nach Verwendungsnachweisprüfung und Prüfung sonstiger Bewilligungsauflagen
26. Prüfung der Verwertungsberichte
27. Controlling & Monitoring ausgelaufener Fördervorhaben im Rahmen der Bindungsfrist

### **Projektänderung/ Unregelmäßigkeiten**

28. Durchführung von Anhörungen, Erteilung von Ablehnungs- und Widerrufsbescheiden (nach Zustimmung durch das jeweilige Fachreferat)
29. Entscheidung über Widersprüche (nach Zustimmung durch das jeweilige Fachreferat)
30. Führung von Verwaltungsstreitverfahren; vor gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist Einvernehmen mit dem Land herzustellen
31. Entscheidungsreife Vorbereitung von Vergleichen gem. § 58 LHO
32. Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Rückforderungen gem. §59 LHO i.R. der übertragenen Befugnisse; Entscheidungsreife Vorbereitung darüber hinaus gehender Fälle
33. Dokumentation von Unregelmäßigkeiten, Übergabe an MWV auch als Rechtsaufsicht der Hochschulen und fachliche Begleitung

### **Sonstiges**

34. Die WTSH berichtet dem Land regelmäßig bzw. auf Anforderung über den Stand der Abwicklung der Fördermaßnahmen (Anträge, Bewilligung, Stand der Bewirtschaftung, besondere Vorkommnisse)
35. Am Ende des Jahres ist ein Gesamtüberblick zu erstellen (spätestens bis zum 31.03.)
36. Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung einer „Projektförderdatenbank FördPro“ und mit der IB gemeinsame Entwicklung, Errichtung und Betrieb einer elektronischen Schnittstelle zwischen der WTSH und der IB zwecks vereinfachter Datenübertragung zwischen der „Projektförderdatenbank FördPro“ zur „Förderdatenbank IB“
37. Die WTSH stellt die notwendigen WTSH-Projektdateien der IB zwecks dortiger Erstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten im Sinne von Art. 7, Ziff. 2 d) der VO 1828/2006 an der Schnittstelle zur Verfügung; dies gilt für alle Mittel des ZPW
38. Die Konformität mit EG-Richtlinien und anderen rechtlichen Vorgaben ist zu beachten
39. Abstimmung bei Zahlungsanträgen mit MWV und IB
40. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Haushaltsanmeldungen für Landesmittel (außerhalb des ZPW)
41. Mitwirkung bei der Bewertung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien einschließlich Programmevaluation
42. Teilnahme an projektbegleitenden Sitzungen
43. Einhaltung von geforderten Berichtspflichten
44. Teilnahme am Jour Fixe
45. Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Vermarktung der Richtlinien und von Erfolgsgeschichten
46. Mitwirkung bei der Antragsbewertung i. R. der Fachbeiräte

## Anlage 2

### **Zusätzliche Leistungen der WTSH im Rahmen des EFRE**

1. Abwicklung der bewilligten EFRE-Mittel
  - a) Meldung von Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehungen an das MWV

- b) Prüfung der Förderfähigkeit der gemeldeten Projektausgaben vor Einpflege in die Datenerfassungssysteme auf der Grundlage von Originalbelegen einschl. der Prüfung, ob die Meldung der Projektausgaben durch die Projektträger durch subventionsrechtliche Erklärung erfolgt ist
2. Lieferung der Projektdaten (Stand der finanziellen Abwicklung, einschl. Ausgabentabelle) an die IB für die Erstellung der Zahlungsanträge sowie Vorlage der notwendigen Erklärungen gemäß Art. 40 I c) / Anhang X VO 1828/2006
  3. Lieferung von Beiträgen für die Vorausschätzungen der Zahlungsanträge des laufenden Jahres und Vorausschätzungen für das jeweils folgende Haushaltsjahr gemäß Art. 40 I d) / Anhang XVII VO 1828/2006
  4. Überwachung/Kontrolle der jährlichen Sachstandsberichtspflicht durch die Projektträger, u. a. über die Entwicklung der geltenden Indikatoren; die Art der Indikatoren und die Dauer der Berichtspflicht werden im Zuwendungsbescheid festgelegt
  5. Überwachung/Kontrolle des Rückzahlungsvorbehalts bei Einnahmen schaffenden Infrastrukturprojekten: Anforderung subventionsrechtlicher Erklärungen zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen/Nettoeinnahmen; ggf. Hochrechnung der tatsächlichen Einnahmen/Nettoeinnahmen auf den angemessenen Bezugszeitraum und Rückforderung überzahlter Beträge
  6. Meldung der jährlichen Auszahlungsstände an die Bescheinigungsbehörde; Auszahlungsstand per 31.12. des Vorjahres
  7. Überwachung der zeitgerechten vollständigen Abrechnung aller geförderten EFRE-Projekte einschließlich der Verwendungsnachweisprüfungen durch die WTSH bis spätestens 31.12.2016, da das operationelle Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 voraussichtlich bis zum 31.03.2017 gegenüber der EU-Kommission vollständig abgerechnet sein soll. Sollten sich aus der Programmentscheidung der EU-Kommission bzw. aus den noch nicht vorliegenden Leitlinien zum Programmabschluss andere Fristen ergeben, sind die vorgenannten Fristen entsprechend anzupassen.
  8. Bereitstellung der Daten der Indikatoren zur Unterstützung des MWV im Rahmen
    - a) des jährlichen Durchführungsberichts sowie des abschließenden Berichts
    - b) der vorzulegenden Zwischenberichte
    - c) einer evtl. ex-post-BewertungBereitzustellen sind die Daten der Indikatoren gemäß dem operationellen Pro-

gramm auf der Basis eines den Anforderungen des Art. 40 I e), Anhang XVIII VO 1828/2006 Rechnung tragenden Universal-Queries

9. Bereitstellung der von den Projektträgern durchgeführten Publizitäts- und Informationsmaßnahmen zur Erstellung des jährlichen Durchführungsberichts, des abschließenden Berichts, der Zwischenberichte und einer eventuellen ex-post-Bewertung
10. Überwachung der Umsetzungspflicht in Bezug auf Informationsverbreitung und Publizität sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der VO EG Nr. 1828/2008
11. Meldung von Unregelmäßigkeiten an das MWV nach der VO EG Nr. 1828/2006
12. ggf. Bereitstellung der Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten gem. Art. 40 II e) VO 1828/2006 für Großprojekte
13. Zusammenarbeit in programmbezogenen Gremien (z.B. Begleitausschuss, AG Technik)
14. Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen im Sinne von Art. 60 Buchst. b) VO 1083/2006 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Buchst. b), Abs. 3 und 4 der VO 1828/2006 für die in § 1 Absätze 1 und 2 AÜV übertragenen Aufgaben (nur EF-RE- und EFRE-kofinanzierte Ausgaben).